

§ 1 Allgemeines

1. Die nachfolgenden Allgemeinen Einkaufsbedingungen für den Einkauf von Rohstoffen, Wertstoffen, Abfällen oder ähnlichen Materialien („**AEB Rohstoffe**“) gelten für den Einkauf sämtlicher Rohstoffe, Wertstoffe, Abfälle oder ähnlicher Materialien durch die ALBA Supply Chain Management GmbH („**ASCM**“) im Rahmen der gesamten, auch künftigen Geschäftsbeziehung zwischen dem Verkäufer und der ASCM.
2. Diese AEB Rohstoffe gelten ausschließlich. Entgegenstehende oder von diesen AEB Rohstoffen abweichende Allgemeinen Geschäftsbedingungen oder Verkaufsbedingungen des Verkäufers werden nicht anerkannt, es sei denn, ASCM hat ausdrücklich schriftlich ihrer Geltung zugestimmt. Diese AEB Rohstoffe gelten auch dann, wenn ASCM in Kenntnis entgegenstehender oder von diesen AEB Rohstoffen abweichender Bedingungen des Verkäufers die an den Verkäufer geschuldete Gegenleistung vorbehaltlos ausführt.
3. Im Einzelfall getroffene, individuelle Vereinbarungen (einschließlich Nebenabreden, Ergänzungen und Änderungen) haben in jedem Fall Vorrang vor diesen AEB Rohstoffen. Für den Inhalt derartiger Vereinbarungen ist ein schriftlicher Vertrag bzw. die schriftliche Bestätigung der ASCM maßgebend. Soweit in diesen AEB Rohstoffen nichts anderes bestimmt ist, bedürfen rechtserhebliche Erklärungen und Anzeigen, die nach Vertragsschluss abzugeben sind (z.B. Abruf der Leistung, Fristsetzung, Kündigung) zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.

§ 2 Vertragsabschluss

1. Angebote der ASCM sind bezüglich Preis, Menge und Qualitäten freibleibend, sofern sich aus dem Angebot nichts anderes ergibt.
2. Angebote des Verkäufers gelten nur bei ausdrücklicher Erklärung durch ASCM als angenommen.
3. Die in der Bestellung bzw. im Vertrag ausgewiesenen Preise sind bindend und gelten, sofern nichts anderes vereinbart ist, für die Lieferung „frei Empfangsstelle“.

§ 3 Zahlungsbedingungen

1. *Lieferungen, für die ASCM ein Entgelt vom Verkäufer erhält*
 - a) Sofern ASCM für die Entgegennahme der vertragsgegenständlichen Materialien vom Verkäufer ein Entgelt erhält, verstehen sich die Preise der ASCM als Nettopreise, welche zuzüglich der gegebenenfalls anfallenden gesetzlichen Umsatzsteuer zu zahlen sind.
 - b) Rechnungen der ASCM sind sofort und ohne Abzug zur Zahlung fällig. Kommt der Verkäufer in Zahlungsverzug, werden unter Vorbehalt der Geltendmachung eines weiteren Schadens Zinsen in gesetzlicher Höhe berechnet.
 - c) Ab der zweiten Mahnung ist ASCM berechtigt, Mahngebühren in Höhe von EUR 5,00 je Mahnung zu erheben.
 - d) Kommt der Verkäufer mit mehr als einer Verbindlichkeit in Zahlungsverzug, werden die gesamten Forderungen sofort fällig.
 - e) Ist mit ASCM ein Skonto vereinbart, so ist für den entsprechenden Abzug Voraussetzung, dass alle früheren Rechnungen der ASCM durch den Verkäufer beglichen sind.
 - f) Werden Rechnungen aus Lieferungen und Leistungen über das SÉPA-Basislastschriftverfahren / -Firmenlastschriftverfahren bezahlt, erhält der Verkäufer eine Pre-Notifikation zum Lastschrifteinzug spätestens einen Tag vor dem Fälligkeitstermin. Diese Pre-Notifikation kann mit Übermittlung der einziehenden Rechnung erfolgen.
2. *Lieferungen, für die ASCM ein Entgelt an den Verkäufer zahlt*
 - a) Sofern ASCM für die Entgegennahme der vertragsgegenständlichen Materialien an den Verkäufer ein Entgelt zahlt, verstehen sich die in den Einkaufsbestätigungen der ASCM ausgewiesenen Preise als Netto-Preise, welche zuzüglich der gegebenenfalls anfallenden gesetzlichen Umsatzsteuer zu zahlen sind.
 - b) ASCM zahlt die Rechnungen des Verkäufers nach Wahl der ASCM innerhalb von 14 Tagen mit 3 % Skonto oder nach 60 Tagen ohne Abzug ab Rechnungsdatum.
3. Die Rechnungslegung bzw. Gutschrifterstellung erfolgt, soweit nichts anderes vereinbart wurde, auf der Grundlage des Ausgangsgewichts und der Qualitätseinschätzung der ASCM oder eines von ASCM beauftragten Dritten bei Warenabnahme. Die Rechnung bzw. Gutschrift hat den gesetzlichen Vorgaben zu entsprechen.
4. Die Rechnung bzw. Gutschrift muss die Dispositions-Nummer der ASCM enthalten. Der Abrechnung sind sämtliche Unterlagen (z.B. Wiegeschein, Abnahmeprotokoll, etc.), die zur Prüfung der vertragsgemäßen Erbringung der Lieferung notwendig sind, beizufügen.
5. Die gesetzlichen Vorschriften zur Umsatzbesteuerung und zur Ausstellung von Rechnungen bzw. Gutschriften sind zu beachten. Auf Anfrage sind ASCM Nachweise bzw. Erklärungen zur Unternehmereigenschaft des Verkäufers vorzulegen und jährlich zu erneuern. Der Verkäufer stellt ASCM von sämtlichen Ansprüchen Dritter frei, die aufgrund unrichtiger Angaben über seine Unternehmereigenschaft gegen ASCM erhoben werden.

§ 4 Sicherheiten

ASCM hat Anspruch auf nach Art und Umfang übliche Sicherheiten für Forderungen, auch soweit sie bedingt oder befristet sind.

§ 5 Datenschutz & Antikorruption

1. Der Verkäufer ist damit einverstanden, dass ASCM zum Zwecke der Rechnungs- bzw. Gutschrifterstellung sowie bei Barzahlungen personenbezogene Daten durch Vorlage von Ausweisdokumenten erfasst und entsprechend den Bestimmungen des Bundesdatenschutzgesetzes speichert.
2. Der Verkäufer verpflichtet sich, alle erforderlichen Maßnahmen zur Vermeidung von Korruption und anderen rechtswidrigen Handlungen zu ergreifen. Insbesondere trifft der Verkäufer in seinem Unternehmen angemessene Vorkehrungen, um Verstöße gegen gesetzliche Normen und eigene Standards zu vermeiden.

§ 6 Lieferfristen, Liefertermine

1. Die vereinbarten Liefertermine und –fristen sind für den Verkäufer bindend.
2. Der Verkäufer ist verpflichtet, ASCM unverzüglich schriftlich mitzuteilen, wenn Umstände eintreten oder ihm erkennbar werden, aus denen sich ergibt, dass die vereinbarten Termine und Fristen nicht eingehalten werden können.
3. Der Verkäufer hat ASCM über einen Lieferverzug von Vorlieferanten oder Subunternehmern unverzüglich schriftlich zu informieren. Eine daraus resultierende Termin- oder Fristüberschreitung geht zu Lasten des Verkäufers.
4. Bei Lieferverzug stehen ASCM die gesetzlichen Ansprüche zu. Insbesondere ist ASCM berechtigt, nach fruchtlosem Ablauf einer gesetzten angemessenen Nachfrist Schadenersatz statt der Leistung zu verlangen und vom Vertrag zurückzutreten. Der Verkäufer hat ein Verschulden seiner Erfüllungsgehilfen und der von ihm eingesetzten Verrichtungsgehilfen wie eigenes Verschulden zu vertreten.
5. Der Verkäufer muss Sistierungen gegen sich gelten lassen. Die Sistierungen können von ASCM schriftlich, telefonisch oder in anderer geeigneter Form (z.B. per E-Mail) ausgesprochen werden.
6. Lieferungen haben unter Beifügung sämtlicher für ASCM erforderlichen Unterlagen (Dispositionsnummer und Lieferschein der ASCM) zu erfolgen.

§ 7 Abwicklung der Lieferung

1. Soweit keine anderweitige Vereinbarung getroffen wurde, bestimmt ASCM die Empfangsstelle für die Lieferung (Erfüllungsort). Erfolgt durch ASCM keine ausdrückliche Bestimmung, ist Erfüllungsort der Geschäftssitz von ASCM. Der Verkäufer hat sich den Empfang von ASCM schriftlich bestätigen zu lassen.
2. Ist eine Verwiegung notwendig, so ist das Gewicht maßgebend, das auf geeichten Waagen an der Ladestelle festgestellt wurde.
3. Die Waren sind handelsüblich anzuliefern. Die Lieferung hat den anerkannten Regeln der Technik zu entsprechen. Es darf keine Vermischung mehrerer Sorten vorgenommen werden.
4. Ein Eigentumsvorbehalt zugunsten des Verkäufers sowie Dritter ist ausgeschlossen. Der Verkäufer ist verpflichtet, ASCM die Waren frei von Rechten Dritter als auch von eigenen Rechten des Verkäufers zu übergeben und zu übereignen.
5. Die Deklaration von Lieferungen in Frachtbriefen, Lieferscheinen, Konnossementen und sonstigen Lieferpapieren muss vollständig sein und hat den jeweils gültigen Vorschriften zu entsprechen. Kosten und Schäden aufgrund unrichtiger, unvollständiger und/oder unterlassener Deklaration gehen zu Lasten des Verkäufers. Der Verkäufer stellt ASCM frei von Ansprüchen Dritter, die aufgrund unrichtiger, unvollständiger und/oder unterlassener Deklaration gegen ASCM erhoben werden.
6. Gibt der Verkäufer Erklärungen über den Ursprung der Ware ab, ist er verpflichtet, die Überprüfung der Ursprungsnachweise durch die zuständigen Behörden zu ermöglichen und sowohl die dazu notwendigen Auskünfte zu erteilen als auch eventuelle erforderliche Bestätigungen beizubringen. Sollte der erklärte Ursprung in Folge fehlerhafter Bescheinigung oder fehlender Nachprüfungsmöglichkeit von der zuständigen Behörde nicht anerkannt werden, ist der Verkäufer verpflichtet, einen ASCM dadurch entstehenden Schaden zu ersetzen und ASCM von etwaigen Ansprüchen Dritter freizustellen.
7. Die Beförderung sowie Einfuhr der von ASCM bestellten Ware hat unter Beachtung der jeweils gültigen gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere der GGVSEB (Gefahrgutverordnung Straße und Eisenbahn) und der anwendbaren Zollbestimmungen, zu erfolgen. Kommt der Verkäufer dieser Verpflichtung nicht nach, ist ASCM berechtigt, erforderliche Maßnahmen auf Kosten des Verkäufers zu ergreifen, auch soweit es sich um eine Beförderung auf dem Betriebsgelände der ASCM oder der Empfangsstelle handelt.
8. Sofern sich der Sitz des Verkäufers und / oder die Ladestelle des Verkäufers an einem Ort außerhalb Deutschlands befindet, ist der Verkäufer für die Einhaltung der grenzüberschreitenden, insbesondere der zollrechtlichen und steuerrechtlichen Bestimmungen in diesen Ländern verantwortlich. Der Verkäufer wird ASCM im Vorfeld der Lieferung über die anwendbaren landesspezifischen Bestimmungen sowie rechtzeitig und unverzüglich über etwaige Änderungen informieren. Kommt der Verkäufer diesen Verpflichtungen nicht nach, hat der Verkäufer der ASCM etwaig entstandene Schäden zu ersetzen.
9. Personen, die in Erfüllung der Verpflichtungen des Verkäufers auf dem Betriebsgelände der ASCM tätig sind, haben die Anordnungen der ASCM und die Bestimmungen der Betriebsordnung der ASCM sowie die bei ASCM anwendbaren Unfallverhütungs-, Arbeitssicherheits-, Umwelt- und sonstigen Vorschriften einzuhalten. Innerhalb der Betriebe der ASCM dürfen Gefahrstoffe nur nach Abstimmung mit ASCM eingesetzt werden und müssen ordnungsgemäß gekennzeichnet sein.

§ 8 Versand, Verpackung und Gefahrübergang

1. Alle Versandkosten (z.B. Verpackung, Transport, Versicherung, Zölle und sonstige Abgaben) gehen zu Lasten des Verkäufers.
2. Der Verkäufer trägt die Gefahr der Versendung bis zur Übergabe der Ware an ASCM bzw. einen von ASCM benannten Dritten an der Empfangsstelle.

§ 9 Reklamationen

1. Angeliessene Ware ist von ASCM nur abzunehmen, wenn sie den vertraglich vereinbarten Qualitätsanforderungen entspricht. Sofern das Material bei mindestens drei aufeinander folgenden Lieferungen nicht den vertraglich vereinbarten Qualitäten entspricht, ist ASCM berechtigt, die Entgegennahme weiterer Lieferungen zu verweigern, sofern nicht der Verkäufer die Erfüllung der vereinbarten Qualitäten durch geeignete Nachweise belegt. Diese Nachweispflicht des Verkäufers entfällt wieder, sofern drei aufeinander folgende Lieferungen den vertraglichen Qualitäten entsprechen.
2. Unter dem Vertrag erfolgte Lieferungen gelten als abgenommen, wenn und soweit ASCM die Lieferung nicht binnen einer Frist von 5 Werktagen (Samstag zählt nicht als Werktag) nach Anlieferung beim Endverwerter schriftlich unter Angabe der festgestellten Mängel gegenüber dem Verkäufer zurückweist. Fristwahrung per E-Mail oder Fax ist jeweils möglich. Mängelanzeigen, die auf

einem versteckten Mangel beruhen, sind auch nach Ablauf der Frist in Satz 1 gerechtfertigt.

3. Sollte es zu Mängelanzeigen über angeliefertes Material beim Abnehmer der ASCM kommen, werden die Parteien nach folgenden Regeln vorgehen:
 - a) ASCM teilt dem Verkäufer im Falle einer Mängelanzeige vom Abnehmer erkennbare Mängel unverzüglich, jedoch nicht später als 24 Stunden nach Eingang der Mängelrüge des Abnehmers bei der ASCM mit. Mängelanzeigen, die auf einem versteckten Mangel beruhen, sind auch nach Ablauf der Frist in Satz 1 gerechtfertigt.
 - b) Die Dokumentation der Mängelanzeige wird durch den Reklamationsbeauftragten der ASCM geprüft und in Form eines Reklamationsprotokolls und - falls vorhanden - Bildnachweises mittels E-Mail oder Fax an den Verkäufer versandt.
 - c) ASCM gewährt dem Verkäufer nach Eingang der Mängelanzeige und der dazugehörigen Dokumente beim Verkäufer eine Einspruchsfrist von 5 Werktagen (Samstag zählt nicht als Werktag). Bei nicht fristgerechtem Einspruch gilt der angezeigte Mangel als akzeptiert. ASCM wird den Verkäufer jeweils in der Reklamationsanzeige darauf hinweisen, dass das Ausbleiben eines fristgerechten Einspruchs dazu führt, dass der angezeigte Mangel als akzeptiert gilt.
 - d) Im Falle von Mängelanzeigen, die aufgrund der nach billigem Ermessen zu treffenden Einschätzung der ASCM einer sofortigen Klärung wie z.B. Rücktransport und Nachsortierung bedürfen, ist zwischen den Parteien eine Einigung innerhalb von zwei Stunden nach (auch telefonisch möglicher) Anzeige des Mangels durch ASCM beim Verkäufer zu treffen. Ist der Ansprechpartner des Verkäufers innerhalb dieser Frist nicht erreichbar, ist ASCM berechtigt, nach billigem Ermessen und unter Berücksichtigung ihrer Schadensminderungspflicht gemäß § 254 BGB über das weitere Vorgehen zu entscheiden und auf Kosten des Verkäufers Maßnahmen zur Beseitigung des Mangels zu treffen. ASCM ist berechtigt, dem Verkäufer die jeweils vorgenommenen Maßnahmen auf Basis der Mängelanzeige und der dazugehörigen Dokumente in Rechnung zu stellen.

§ 10 Produkthaftung – Freistellung

1. Soweit der Verkäufer für einen Produktschaden verantwortlich ist, ist er verpflichtet, ASCM von Schadensersatzansprüchen Dritter freizustellen, sofern und soweit die Ursache in seinem Herrschafts- und Organisationsbereich gesetzt ist und er im Außenverhältnis selbst haftet.
2. Im Rahmen der Freistellungsverpflichtung im Sinne von Abs. 1 ist der Verkäufer verpflichtet, etwaige Aufwendungen gemäß §§ 683, 670 BGB zu erstatten, die sich aus oder im Zusammenhang mit von ASCM durchgeführten Maßnahmen ergeben.

§ 11 Gewährleistung

1. Die gesetzlichen Mängel- und Gewährleistungsansprüche stehen ASCM ungekürzt zu. In jedem Fall ist ASCM berechtigt, vom Verkäufer nach ihrer Wahl Mängelbeseitigung (Nachbesserung) oder Lieferung einer mangelfreien Ware zu verlangen. Das Recht auf Schadenersatz statt der Leistung bleibt unberührt.
2. Bei mangelhafter Lieferung ist der Verkäufer auf Verlangen der ASCM verpflichtet, das mangelhafte Material unverzüglich am vereinbarten Erfüllungsort abzunehmen und durch mangelfreies Material zu ersetzen. Der Verkäufer hat die zum Zwecke der Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten sowie etwaige Erlösschmälerungen der ASCM zu tragen.
3. Für Ersatz- und Nachlieferungen haftet der Verkäufer wie für den ursprünglichen Liefergegenstand. Die Gewährleistungsfrist für die Ersatzlieferung beginnt frühestens mit Bereitstellung bzw. Ablieferung der Ersatzlieferung.
4. ASCM ist berechtigt, die Mängelbeseitigung (Nachbesserung) auf Kosten des Verkäufers selbst oder durch einen Dritten vorzunehmen, wenn Gefahr im Verzug ist oder besondere Eilbedürftigkeit besteht.
5. Die Verjährungsfrist für Mängelanzeige beträgt 36 Monate, gerechnet ab Anlieferung bzw. Bereitstellung der Ware am Erfüllungsort.

§ 12 Allgemeine Haftungsbeschränkungen

1. ASCM haftet unbeschränkt:
 - a) Für jede vorsätzliche oder grob fahrlässige Verursachung von Schäden durch ASCM, einen ihrer gesetzlichen Vertreter, Erfüllungsgehilfen oder Vertretungsgehilfen,
 - b) bei einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit,
 - c) für Ansprüche nach dem Produkthaftungsgesetz oder soweit ASCM den Mangel einer Sache arglistig verschwiegen oder eine ausdrückliche Garantie für die Beschaffenheit einer Sache übernommen hat.
2. Im Übrigen haftet ASCM im Falle einfacher Fahrlässigkeit nur bei der Verletzung von wesentlichen Vertragspflichten und beschränkt auf den typischerweise vorhersehbaren Schaden. Wesentliche Vertragspflichten im Sinne dieses § 12 sind Vertragspflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung die andere Partei regelmäßig vertraut und vertrauen darf. Die Parteien stimmen überein, dass der typischerweise vorhersehbare Schaden bei Personen- und Sachschäden maximal € 5.000.000,00 und bei sonstigen Vermögensschäden maximal € 250.000,00 beträgt.
3. Eine weitergehende Haftung von ASCM auf Schadensersatz als in den vorstehenden Absätzen geregelt, ist – ohne Rücksicht auf die Rechtsnatur des geltend gemachten Anspruchs – ausgeschlossen.
4. Die vorstehenden Haftungsregelungen gelten auch für die persönliche Haftung von Angestellten, Arbeitnehmern, Mitarbeitern, Vertretern und Erfüllungsgehilfen von ASCM.
5. Der Verkäufer stellt ASCM von Ansprüchen, die von Dritten in Zusammenhang mit der Beschaffenheit oder der Qualität der von dem Verkäufer erbrachten Lieferung oder Leistung erhoben werden, frei.

6. Ansprüche des Verkäufers gegen die ASCM unterliegen einer einjährigen Verjährungsfrist.

§ 13 Kündigung / Rücktritt

1. Das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn:
 - a) eine für die Durchführung eines Vertrages notwendigen behördliche Genehmigung nicht erteilt bzw. widerrufen wird. Dies gilt auch für den Fall, dass eine behördliche Genehmigung mit Auflagen versehen wird, denen eine der Parteien nur mit unangemessen hohem Aufwand nachkommen kann,
 - b) die Durchführung der in diesem Vertrag beschriebenen Leistungen durch gesetzliche oder untergesetzliche Bestimmungen oder durch die Anordnung einer Behörde nicht mehr zulässig ist oder untersagt wird,
 - c) eine der Parteien wesentliche Pflichten (z.B. durch Nichtzahlung, mangelhafte Lieferung etc.) verletzt und diese Pflichten auch nach zweimaliger schriftlicher Abmahnung mit angemessener Fristsetzung nicht oder nur in unwesentlichen Teilen nachkommt,
 - d) die von ASCM beantragte Warenkreditversicherung zur Forderungsabsicherung aus Gründen, die die ASCM nicht zu vertreten hat, nicht oder in nicht ausreichendem Maße erteilt, bzw. während der Vertragslaufzeit widerrufen wird.
2. Im Fall des Zahlungsverzugs, der auf einem erkennbaren Vermögensverfall des Verkäufers beruht, ist ASCM zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt, ohne dass es einer entsprechenden Fristsetzung bedarf.

§ 14 Rechtsnachfolge / Kontrollwechsel / Subunternehmer

1. ASCM ist berechtigt, die jeweilige Vereinbarung ohne gesonderte Zustimmung des Verkäufers an ein Tochter- oder Beteiligungsunternehmen der ALBA Group plc & Co. KG (die „ALBA Group-Unternehmen“) zu übertragen, soweit es sich hierbei um einen zertifizierten Entsorgungsbetrieb handelt.
2. Sollten die Geschäftsanteile einer Partei mehrheitlich an einen Dritten übertragen werden, so ist die andere Partei hierüber unverzüglich zu informieren. Die andere Partei ist in diesem Fall berechtigt, binnen zwei Wochen nach Zugang der Mitteilung den Vertrag ordentlich mit einer Frist von drei Monaten zum Monatsende zu kündigen, sofern es sich bei dem Dritten um einen Wettbewerber der kündigenden Partei handelt. ALBA Group-Unternehmen und mit dem Verkäufer im Sinne der §§ 15ff. AktG verbundene Unternehmen sind keine „Dritten“ im Sinne dieser Regelung.
3. ASCM ist berechtigt, die von ihr zu erbringenden Leistungen ganz oder teilweise durch einen geeigneten Nach- oder Subunternehmer durchführen zu lassen. Verweise in diesen AEB Rohstoffe auf ASCM beziehen sich insoweit entsprechend auf diesen Dritten.

§ 15 Geheimhaltung

1. Der Verkäufer ist verpflichtet, alle nicht offenkundigen kaufmännischen und technischen Informationen bzw. Kenntnisse, die durch die Geschäftsbeziehung zwischen ASCM und dem Verkäufer bekannt werden, als Geschäftsgeheimnis zu wahren. Diese Verpflichtung gilt nicht, sofern eine Partei aufgrund von Rechtsvorschriften, aufgrund eines vollstreckbaren Urteils eines Gerichts oder einer Anordnung einer Behörde verpflichtet ist, Auskunft zu erteilen bzw. Unterlagen vorzulegen.
2. Der Verkäufer darf nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung der ASCM mit der gemeinsamen Geschäftsbeziehung werben.

§ 16 Abtretung, Aufrechnung, Zurückbehaltungsrechte

1. Die Parteien sind berechtigt, die Ansprüche aus der Geschäftsbeziehung an Dritte abzutreten, der Verkäufer jedoch nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung der ASCM.
2. Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte stehen dem Verkäufer nur zu, wenn seine Gegenforderung rechtskräftig festgestellt, unbestritten oder von der ASCM schriftlich anerkannt ist.

§ 17 Schlussbestimmungen

1. Sollten eine oder mehrere Bestimmungen dieser AEB Rohstoffe nichtig, unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, berührt dies nicht die Wirksamkeit dieser AEB Rohstoffe im Übrigen.
2. Änderungen dieser AEB Rohstoffe werden dem Verkäufer schriftlich oder per E-Mail bekannt gegeben und gelten als genehmigt, wenn der Verkäufer den geänderten AEB Rohstoffe nicht innerhalb von sechs Wochen nach Bekanntgabe schriftlich oder per E-Mail widerspricht. Der Verkäufer wird hierauf bei Bekanntgabe der Änderungen gesondert hingewiesen. Im Falle eines rechtzeitigen Widerspruchs gelten die ursprünglich einbezogenen AEB Rohstoffe fort.
3. Es gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland, das UN-Kaufrecht ist ausgeschlossen. Vertrags- und Geschäftssprache ist Deutsch.
4. Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus der Vorbereitung und Durchführung von Verträgen ist der Geschäftssitz der ASCM.